

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 14

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Sozialpolitisches.



London. Der Ausstand der Wollkämmer in Bradford, der drei Wochen währte und sich auf 12,000 Arbeiter erstreckte, ist beigelegt worden, und zwar nehmen die Ausständigen die Arbeit unter den bereits vor dem Ausstande geltenden Bedingungen wieder auf.

Der Dienstvertrag im neuen schweizerischen Obligationenrecht. Aus dem Dienstvertrag teilen wir hier dasjenige mit, was für das technische Personal in der Textilindustrie von besonderer Bedeutung ist:

§ 320. Der Dienstvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit, wo es nicht anders bestimmt ist, keiner besonderen Form. Er gilt auch dann als vereinbart, wenn Dienste auf Zeit entgegengenommen werden, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist.

§ 322. Durch den Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen können bestimmte Vorschriften für die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufgestellt werden. Ein solcher Gesamtarbeitsvertrag (Tarifvertrag) bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Haben sich die Beteiligten über die Dauer des Gesamtarbeitsvertrages nicht geeinigt, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

§ 323. Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt.

§ 324. Der Bundesrat und die von den Kantonen bezeichneten Behörden können nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände oder gemeinnütziger Vereinigungen über einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag Normalarbeitsverträge aufsetzen, deren Inhalt als Vertragswille angenommen wird, sobald keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden. Die Normalarbeitsverträge sind angemessen zu veröffentlichen.

§ 328. Der Dienstpflichtige hat die übernommene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Dienstherrn zufügt. Das Mass der Sorgfalt, für die der Dienstpflichtige einzustehen hat, bestimmt sich nach dem Vertragsverhältnis, unter Berücksichtigung des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Dienstpflichtigen, die der Dienstherr gekannt oder hätte kennen sollen.

§ 330. Der Dienstherr hat den Lohn zu entrichten, der vereinbart oder üblich oder im Normalarbeitsvertrag oder in den für ihn verbindlichen Gesamtverträgen aufgestellt ist. Ist neben dem Lohn ein Anteil am Geschäftsergebnis vereinbart, so hat der Dienstherr dem Dienstpflichtigen oder an dessen Stelle einem durch Vereinbarung oder durch den Richter bezeichneten Vertrauensmann über Gewinn und Verlust die nötigen Aufschlüsse zu geben und, soweit erforderlich, Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

§ 335. Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.

§ 336. Wird gegenüber dem vertraglich bestimmten oder üblichen Mass der Arbeit eine Mehrarbeit notwendig, so ist der Dienstpflichtige gehalten, sie zu übernehmen, wenn er sie zu leisten vermag und die Verweigerung der Uebernahme einen Verstoss gegen Treu und Glauben bedeuten würde. Für diese Mehrarbeit hat er Anspruch auf einen Lohnzuschuss, der nach dem vereinbarten Lohn und unter Würdigung der besonderen Umstände zu bemessen ist.

§ 343. Erfindungen, die der Dienstpflichtige bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, gehören dem Dienstherrn, wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört oder wenn der Dienstherr sich, abgesehen von dieser Voraussetzung, einen solchen Anspruch im Dienstvertrag ausbedungen hat. Im letzteren Falle hat der Dienstpflichtige Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtungen zu berücksichtigen.

Wie wir sehen, enthält das revidierte Obligationenrecht Bestimmungen, die zu kennen für das technische Personal von sehr grosser Wichtigkeit sind.

Die „Schweizer. Technikerzeitung“ äussert sich zu den vorstehenden Paragraphen wie folgt:

Unter Gesamtarbeitsvertrag ist der Tarifvertrag zu verstehen, sein Abschluss sichert den Arbeitnehmern ganz bedeutende Vorteile, da der Einzelne durch die Gesamtheit geschützt wird. Die Gesamtheit übernimmt den Abschluss und überwacht die Einhaltung des Dienstvertrages. Wertvoll ist auch die Bestimmung über die Ueberzeitarbeit, die freiwillige Ueberzeitarbeit hat keinen Platz mehr. Etwas weniger günstig ist die Bestimmung über die Lohnzahlung während der Krankheit, obligatorischer schweizerischer Militärdienstpflicht etc. ausgefallen; der Ausdruck „verhältnismässig kurze Zeit“ ist wirklich recht neu. Die Bestimmung über die Erfindungen bietet dem strebsamen und begabten Manne doch wenigstens einige Garantie dafür, dass seine Erfindungen auch ihm wirtschaftlichen Vorteil bringen, wenn er das Gesetz zu würdigen versteht.



Industrielle Nachrichten



Schweizerische Textilmaschinenindustrie. Der Bericht des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller für das Jahr 1910 äussert sich über den Geschäftsgang in den Fabriken für Textilmaschinen wie folgt: Infolge des Darniederliegens der gesamten Textilindustrie, war auch die Nachfrage nach Spinnerei-, Zwirnerei- und Webereimaschinen eine schwache. Die Aufträge wurden zu den niedrigsten, jeden Gewinn ausschliessenden Preisen ausgeführt. Trotzdem mussten Arbeiterzahl und Arbeitszeit reduziert werden. Sehr fühlbar machte sich auch die englische und deutsche Konkurrenz. Die Aussichten für die Zukunft sind nicht günstig. Eine Besserung der Lage dieser Fabrikationszweige ist erst mit dem Eintritt einer günstigeren Konjunktur für die Textilindustrie zu erwarten. — In einer anscheinend günstigeren Lage befand sich die Erzeugung von automatischen Stickereimaschinen. In Handstickmaschinen ist dagegen für das verflossene Jahr kein Aufschwung zu verzeichnen. Es scheint vielmehr, als ob die Zahl der in der Schweiz und im Voralberg aufgestellten Maschinen in stetem Rückgang begriffen ist und die Maschinenfabriken grösstenteils auf den Export angewiesen sind. — Der Geschäftsgang in der Strickmaschinen-Fabrikation war ein ordentlicher und es scheint, dass sich die Nachfrage nach Strickmaschinen auch im Jahre 1911 auf derselben Höhe halten werde.

Garantie für erschwerte Seidengewebe in Deutschland. Die Berliner „Correspondenz Textilindustrie“ verbreitet die Meldung, es seien die Verhandlungen der Seidenfabrikanten-Verbände mit den Organisationen der Abnehmer wegen Regelung der Seidengarantiefrage gescheitert. Die Nachricht ist in dieser Form ungenau, da in diesem Jahr überhaupt noch keine Verhandlungen zwischen den Interessenten stattgefunden haben, solche sich also auch nicht zerschlagen konnten. Ob die in Aussicht genommene Wiederaufnahme der vor längerer Zeit unterbrochenen Besprechungen zu einem praktischen Ergebnis führen wird, lässt sich allerdings, besonders im Hinblick auf die Stellungnahme der Seidenfärberei, nicht mit Bestimmtheit voraussagen.

Italienische Seidenstoffweberei. Genaue Statistiken über den Umfang und die Leistungen der italienischen Seidenstoffindustrie liegen nicht vor, doch sind mit Rücksicht auf die Ausstellung in Turin Erhebungen angestellt worden, deren Ergebnis der Wirklichkeit nahe kommen dürfte. Demnach befassen sich zur Zeit in Italien 131 Firmen mit der Seidenweberei, und zwar fast ausschliesslich mit der Herstellung von Stoffen; die Band- und Samtweberei spielt nur eine untergeordnete Rolle. Von diesen 131 Firmen beschäftigen etwa 20 nur Handstühle. Die Gesamtzahl der mechanischen Stühle wird mit 10,992 ausgewiesen, die zu neun Zehntel in der Lombardei und zu ein Zehntel im Piemont laufen; in Südtalien (Neapel und Caserta) werden 17 Stühle aufgeführt. Der Schwerpunkt der Industrie liegt in der Provinz Como mit 7080 Stühlen und da wiederum im Stadtbezirk selbst mit 6012 Stühlen. Im Mailändischen (Stadt, Gallarate und Monza) laufen 2434 Stühle; im Piemontesischen (Turin, Cuneo und Saluzzo) 1014 Stühle. Kleinere mechanische Webereien finden sich noch in den Provinzen Bergamo, Brescia und Sondrio. In ähnlicher Weise sind auch die 4409 Handstühle verteilt, die ebenfalls zu neun Zehntel in der Lombardei aufgestellt sind; in der Provinz Como (Como, Lecco und Varese) zählt man 3166 Handstühle, im Piemont 268, in Chiavari bei Genua 130 (Handstühle für Samtfabrikation); im Venezianischen, wo die mechanische Weberei vollständig fehlt, laufen 131 Handstühle, in Neapel, Caserta und Catanzaro zusammen 269.

Die Produktionskraft der italienischen Seidenstoffweberei muss auf etwa drei Viertel der gleichartigen Zürcherindustrie gewertet werden; dementsprechend kann die Gesamterzeugung auf rund 80 Millionen Fr. geschätzt werden. Von den 11,000 mechanischen Stühlen befinden sich 1600 oder ein Siebentel in Händen von Zürcherfirmen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die New-Yorker H.-Z. schreibt über den Widerruf der Musterproben-Verordnung: Mit grosser Genugtuung haben unsere Einführer der drygoods-Branche, insbesondere die von Kleiderstoffen, Spitzen, Stickereien etc., den seitens des hiesigen Zollabschätzers ergangenen Widerruf zweier Verfügungen entgegengenommen, welche sich auf die Verzollung von ausländischen Musterproben bezogen und von Anfang September an in Kraft treten sollten. Danach sollten die von hiesigen Vertretern ausländischer Fabrikanten für den Zweck der Erlangung von Aufträgen eingeführten Musterproben fernerhin dem gesetzmässigen Zolle gemäss dem Werte ihrer Hauptbestandteile unterliegen, sofern sie sich für den Verkauf eignen. Anderenfalls sollte der Einführer durch eidliche Aussage des Fabrikanten erhärten, dass es sich um Muster ohne Wert handle und keine Zahlung dafür geleistet sei. Die Durchführung dieser neuen Anordnung hätte weitere Erschwerung und Verteuerung des Geschäftes bedeutet. Daher hatten sich hiesige grosse Einführer sowohl direkt an den Schatzamtssekretär mit Vorstellungen gewandt, als auch Einspruch durch Vermittlung der Vereinigung der Spitzen- und Stickereien-Einführer, sowie der New-Yorker Merchants' Association eingereicht. Das hat nun Früchte getragen, der Abschätzer Bird hat einen Widerruf erlassen und die weitere, unveränderte Durchführung der Bestimmungen des § 767 der Zollhaus-Vorschriften angekündigt. Die Durchführung der Verordnung würde für die Einführer von New-York, wie des ganzen Landes, eine neue Bürde geschaffen haben. Es erscheint nur gerecht zu sein, wenn Muster von ausländischen Waren, die als Proben und zur Vermehrung des Geschäftes eingeführt werden, zollfrei zugelassen werden. Die Forderung eines Zolles würde in vielen Fällen solche Einfuhr unmöglich gemacht und dem entsprechend das Geschäft in verschiedenen Zweigen verringert haben. Man darf annehmen, dass 70% aller Proben von eingeführter Ware Muster ohne Wert sind. Grosse Einfuhrfirmen, welche 40 bis 50 Reisende beschäftigen, können nicht wohl erwarten, die Muster von dem Fabrikanten kostenlos geliefert zu erhalten. Sowie sie jedoch dafür Zahlung leisten, hätten sie Zoll erlegen müssen. Es würde sich jedoch für die grossen Firmen weniger um den zu erlegenden Zoll, als darum gehandelt haben, dass die jedesmalige zoll-

amtliche Feststellung, ob die Musterproben solche ohne Wert seien, oder ob sie sich anderweitig verwerten liessen, die Ablieferung in einer das Saisongeschäft schwer schädigenden Weise verzögert hätte. Jetzt bleibt die Anordnung bestehen, dass Musterproben von Wolltuchen 27 Zoll, von wollenen und baumwollenen Damenkleiderstoffen 35 Zoll, von Seidenstoffen 18 Zoll und aufgemachte Musterproben von Spitzen und Stickereien 6 bezw. 12 Zoll lang sein dürfen, ohne zollpflichtig zu sein. Dagegen heisst es auch in der früheren Verordnung, dass sofern derartige Musterproben in Mengen eingeführt werden und dazu bestimmt sind, von Jobbers verkauft zu werden, sie dem gesetzmässigen Zolle unterliegen.

Betriebseinschränkung in der amerikanischen Textilindustrie. In der amerikanischen Textilindustrie ist gegenwärtig eine Betriebs- und Produktionseinschränkung im Gange, wie sie in gleicher Stärke seit Ende der neunziger Jahre nicht mehr eingetreten ist. Nach der „New-Yorker Hds.-Ztg.“ beträgt die durchschnittliche Einschränkung in dem Betriebe der Baumwollwebereien und Spinnereien im Norden und Süden 30 Prozent. Das gleiche gilt für die Wirkwarenfabriken. In den Wolltuchfabriken stehen 50 Prozent der Maschinen ruhig und noch übler liegen die Verhältnisse für die Kleiderstoffbranche. In Nebenzweigen der Baumwollindustrie sind viele kleine Fabriken geschlossen, teils wegen mangelnder Beschäftigung, teils wegen der zu den Herstellungskosten in keinem Verhältnis stehenden Preise. Trotzdem Wolle und Seide relativ niedrig stehen, sind die Preise, die auch in diesen Fabrikationszweigen für die fertige Ware erzielt werden, durchaus unbefriedigend. In der Seidenindustrie dürften kaum 30 Prozent der Fabriken lohnend beschäftigt sein und nur etwa 60 Prozent der vorhandenen Seidenstühle arbeiten.

Mangel an Arbeit in der westfälischen Textilindustrie. Zeitungsmeldungen nach hat die Bocholter Textilindustrie schon seit geraumer Zeit unter Arbeitsmangel zu leiden und sieht sich infolgedessen zu Betriebseinschränkungen genötigt. Mehrere kleinere Webereien haben bereits den Betrieb gänzlich eingestellt. Jetzt hat nun auch eine grössere Firma, die Akt.-Ges. für Baumwoll-Industrie über 100 Arbeitern, Angestellten und Meistern gekündigt. In nächster Zeit dürften vermutlich noch verschiedene andere Fabriken Betriebseinschränkungen vornehmen.

Die geplante internationale Betriebseinschränkung in der Baumwollindustrie kommt nicht zu stande. Die geplante Betriebseinschränkung der englischen Baumwollspinner, die amerikanische Baumwolle verarbeiten, findet nicht statt, da sich die verlangten 80 Prozent der Spindeln gegen diese Massnahme erklärt haben. Die Betriebseinschränkung war dahin gedacht, dass vom 15. Juli bis 30. September an allen Samstagen die Maschinen vollständig ruhen sollten.

Die internationale Aktion der Baumwollspinner für eine einheitliche Betriebsreduktion kann deshalb als vorläufig gescheitert betrachtet werden, nachdem die Majorität der englischen Spinner den Vorschlag, vom 15. Juli bis zum 30. September die Fabriken für amerikanische Baumwolle an den Sonnabenden zu schliessen, abgelehnt hat. Die ganze Bewegung, von England ausgehend, hatte dort ihren Stützpunkt. Nachdem aber nicht einmal die Lancashire-Spinner eine diesbezügliche Einigung erzielen konnten, erscheint es vollständig ausgeschlossen, dass die übrigen europäischen Baumwollspinnereien diesbezügliche Massregeln durchsetzen. In Oesterreich plant man als Ersatz eine grosszügige Exportaktion, in Amerika hat die Unhaltbarkeit der Lage viele Etablissements veranlasst, freiwillige und zwar zum Teil sehr erhebliche Beschränkungen der Produktion einzuführen.

Englische Ausfuhrstatistik. Das englische Handelsamt veröffentlicht die Ziffern der Ausfuhr in Garnen und Waren für den Monat März. Der Garnexport hat einen unwesentlichen Rückgang gegen den Monat Juli 1907, dem bisherigen Rekordmonat, erfahren, der Warenexport dagegen übersteigt den Rekordmonat. Die Ziffern sind: Garn 22,119,800 Pfund gegen 22,956,110 Juli 1907, Waren 636,198,100 Yard gegen 634,158,100 Juli 1907.

Die Lage des deutschen Leinenmarktes im Monat Juni. Die Situation im Berichtsmonate lag genau so wie im Vormonate. Grosse Stille im Geschäft. Noch immer können sich die Weber nicht entschliessen, die von den Spinnern notgedrungen geforderten hohen Preise zu bewilligen. Die Spinner bleiben indessen fest, weil über die Aussichten der heurigen russischen Flachsernte noch immer vollständige Unklarheit herrscht. Auch die Abrufungen auf ältere Schlüsse erfolgen nicht mehr so lebhaft wie in den Vormonaten, halten sich indessen immer noch in den Grenzen des Normalen. Die Spinnereien sind im allgemeinen bis zum Ende des Jahres mit Aufträgen versehen.

Italiens Flachs- und Hanf-Kultur. Nach einem Bericht des französischen Konsuls in Mailand ist die Flachs- und Hanf-Kultur in Italien im Rückgang begriffen. Während vor ungefähr 40 Jahren die Hanf-Kultur noch einen Flächenraum von 100 bis 135 ha einnahm, sind es jetzt höchstens 80 ha. Die Flachskultur ist in den letzten Jahren von 50,000 ha auf 9000 ha heruntergegangen. Noch im Jahre 1909 gab es eine Flachsernte von 38,000 Zentnern, im Jahre 1910 nur eine solche von 31,000 Zentnern.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. — Langenthal. Unter der Firma Gugelmann & Co. A.-G. hat sich mit Sitz in Langenthal (Bern) eine Aktiengesellschaft gebildet, welche die Erwerbung, die Erstellung und den Betrieb von Unternehmungen der Textilindustrie und die Umwandlung oder Veräusserung dieser Unternehmungen zum Zwecke hat. Das Aktienkapital beträgt fünf Millionen Franken. Als Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt worden: Nationalrat Arnold Gugelmann, Arnold Gugelmann-Legler und Paul Gugelmann, alle in Langenthal. Das Geschäftslokal befindet sich im Hause des Herrn Nationalrat Arn. Gugelmann in Langenthal.

— Rüti, Kanton Zürich. Die Maschinenfabrik Rüti, vormals Caspar Honegger, in Rüti teilt mit, dass sie den bisherigen Mitarbeitern Herren H. Brennwald und Harry Weber die Kollektiv-Prokura erteilt hat. Dieselben sind ermächtigt, je zu zweien, auch mit den bisherigen Kollektiv-Prokuristen, den Herren A. Egli und F. Amsler, für die Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Deutschland. — Aachen. Die Rheinische Kunstseidefabrik, Aktiengesellschaft, in Aachen, schliesst das am 30. September 1910 beendete Geschäftsjahr mit einem Verlustvortrag von 155,851 Mk. (i. V. 101,289 Mk.) ab. Einnahmen werden nicht aufgeführt. Die Verwaltungskosten erforderten 26,471 Mk., die Abschreibungen 28,091 Mk. Die Patente stehen mit 995,083 Mk. (i. V. 1,006,865 Mk.) zu Buche. Die Aussenstände betragen 3349 Mk., die laufenden Verbindlichkeiten 29,290 Mk., das Aktienkapital 1,250,000 Mk.

— Markirch. Die Blech Frères & Co., Komm.-Ges. a. Akt. in Markirch (Wollen- und Seidenweberei) gibt den Ertrag auf Warenkonto mit 945,442 M. (i. V. 1,109,851 M.) an, Waren und Betriebskosten sowie Abschreibungen, die in einem Posten zusammengefasst sind, erforderten 960,586 M. (i. V. 1,061,851 M.), sodass sich ein Verlust von 15,145 M. (i. V. 48,000 M. Gewinn) ergibt bei 1,60 Mill. Aktienkapital (i. V. wurden 3 Prozent Dividende verteilt).

Frankreich. — Lyon. Neugründung: Fabrique de Soieries Devay et Paule, S. a. (Fabrikation von Seidenstoffen aller Arten, wie Mousseline, Gaze, Grenadine, Crêpe de Chine, bedruckte Stoffe, Foulards, Futterstoffe etc.). Kapital 1,500,000 Fr.

— Besançon. Die Kunstseidenfabrik S. a. Chardonnet verzeichnet für 1910 nur einen Reingewinn von 47,734 Fr., der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Eine Dividende wird nicht verteilt.

Mode- und Marktberichte

Seide.

Auf dem Seidenmarkt ist es immer noch ruhig. In Mailand übersteigt das Angebot die Nachfrage. Die Preise bleiben dennoch gut gehalten, so auch in Shanghai und Canton, dagegen ist der Markt in Yokohama eher schwächer. Da die Fabrikanten mit Rohmaterial noch wenig versorgt sind, so dürfte die Lage einstweilen unverändert bleiben.

Preis-Courant der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft

5. Juli 1911.

Organzin.

Ital. u. Franz. titolo legale	Extra Class.	Class.	Sub.im	Levantiner weissl., class.
17/19	56-57	55	—	—
18/20	56	54-55	52-53	—
20/22	54-55	52-53	51	—
22/24	54-53	52-51	49-50	—
24/26				
Japan filatures	Classisch	Chine filatures	1 ^r ordre	
22/24	47-46	20/24	—	
24/26	46-45	22/26	—	
26/30		24/28	—	

Tramen.

Italienische			Japan				
	Class.	Subl	zweifache Filatures		dreifache Filatures		
			Classisch	Ia.	Classisch	Ia.	
18/20 à 22	47	49-50	20/24	47-46	—	30/34	47-46
22/24			22/26	45	—	32/36	46-45
24/26			24/28	45	—	34/38	—
26/30	47	49-50	26/30	43	43-42	36/40	45-44
3fach 28/32			30/34	—	—	38/42	44
32/34			34/38	—	—	40/44	43-44
36/40	45	47-48	34/38	—	—	—	—
40/44							

China

Tsatlee geschnellert	Mienchow Ia.		Kanton Filatures	
	Class.	Subl.	Schweiz Ouvraison	Ile ordre
36/40	41	39	36/40	37
41/45	39	37	40/45	35
46/50	38	36	45/50	34-35
51/55	36	35	50/60	33
56/60				
61/65	—	—		

Grègen.

Ital. Webgrègen 12/13—18/20	extra	47
	exquis	48-49
Japon filature 1 1/2	10/13	42
	13/15	39 1/2-40

Seidenernte 1911. Die Coconernte ist nunmehr soweit gediehen, dass vorläufige Schätzungen über das endgültige Ergebnis vorgenommen werden können. Im grossen und ganzen dürfte die Seidenernte des laufenden Jahres ungefähr dasselbe Gesamtergebnis ergeben wie 1910. Der Ausfall auf den europäischen Märkten wird zweifellos durch die Mehrausfuhr ostasiatischer, insbesondere japanischer Seide ausgeglichen werden.

Ueber die einzelnen Herkunftsteile wird folgendes Urteil abgegeben (wir fügen in Klammern jeweilen das Ergebnis der 1910er Ernte in Rohseide hinzu): In Italien wird mit einem Minderertrag von 10 bis 15% dem Vorjahr gegenüber (3,950,000 kg) gerechnet. Frankreich weist ein etwas besseres Ergebnis auf als 1910 (320,000 kg), doch steht der Ertrag um etwa 25% hinter demjenigen normaler Jahre mit 6 bis 700,000 kg zurück. Die spanische Ernte soll einen Ausfall von etwa 10% aufweisen (83,000 kg), während Ungarn und Goritz etwas mehr, Südtirol dagegen etwas weniger Cocons produziert hat; die Gesamtziffer für Oesterreich-Ungarn dürfte nicht wesentlich von derjenigen des Vorjahres (355,000 kg) abweichen. Die syrische Ernte wird etwas höher geschätzt als 1910 (515,000 kg), Brussa wird annähernd gleich gewertet wie 1909 (665,000 kg); Salonique und Adrianopel sollen einen Mehrertrag von etwa 20% aufweisen (285,000 kg). In Kaukasien wird mit einer etwas kleineren Ernte gerechnet (520,000 kg), ebenso in Turkestan, während Persien ein besseres Ertragsresultat aufweist als

